

## **„§ 280 InsO: Insolvenzanfechtung und Eigenverwaltung - wer verwaltet und verfügt über die Erlöse?“ von RA Robert Buchalik und RA Dr. Olaf Hiebert, ZInsO 2015 Heft 39, 1953 - 1956**

Ordnet das Insolvenzgericht eine (vorläufige) Eigenverwaltung an, bleibt der Schuldner verwaltungs- und verfügungsbefugt über die Insolvenzmasse. Der (vorläufige) Sachwalter ist beschränkt auf eine Aufsichts- und Kontrollfunktion (§§ 270a Abs. 1 S. 2, 274 Abs. 2 S. 1 InsO). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz regelt § 280 InsO. Danach hat der Sachwalter die Aufgabe, Haftungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 92 und 93 InsO für die Insolvenzmasse geltend zu machen und Rechtshandlungen nach den §§ 129 bis 147 InsO anzufechten. In dem Umfang wie § 280 InsO dem Sachwalter Rechte zuweist, ist der Schuldner nicht über die Insolvenzmasse verwaltungs- und verfügungsbefugt. Nach dem Wortlaut von § 280 InsO und den Vorstellungen des Gesetzgebers stehen dem Sachwalter die Rechte nach § 280 InsO allein zu.

Vom Sachwalter erstrittene Beträge fallen in die Insolvenzmasse, sodass der Schuldner über entsprechende Beträge verfügen kann. In der Praxis legen Sach- wie Insolvenzverwalter allerdings Sonderkonten an, auf die dann die jeweiligen Anspruchsgegner zur Zahlung aufgefordert werden. Soweit Zahlungen nicht auf ein Geschäftskonto des Schuldners, sondern auf ein Sonderkonto des Sachwalters geleistet werden, kann der Schuldner jedoch unverzüglich die Auszahlung an sich verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht in Bezug auf künftige Vergütungsansprüche oder Masseverbindlichkeiten, die der Sachwalter im Zusammenhang mit § 280 InsO begründet, existiert mangels Rechtsgrundlage nicht. Jedenfalls benötigt der Sachwalter für eine Verfügung über ein etwaiges Sonderkontoguthaben die Zustimmung des Schuldners, da allein der eigenverwaltende Schuldner über die Insolvenzmasse verfügungsbefugt ist.

An dem Ergebnis ändert auch die Übernahme der Kassenführung gem. § 275 Abs. 2 InsO nichts, da damit nur insoweit eine Außenwirkung verbunden ist, als dass der Sachwalter Zahlungen als gesetzlicher Vertreter des Schuldners vornimmt oder Gelder entgegennimmt. Im Übrigen bleibt die Verfügungsbefugnis beim Schuldner. Deshalb muss der Sachwalter, wenn er eine Gutachten zur Vorbereitung der Geltendmachung von Ansprüchen i.S.v. § 280 InsO in Auftrag gibt oder Klage gegen den Schuldner erhebt, diesen stets formal auffordern, den Anwalts- und Gerichtskostenvorschuss aus der Insolvenzmasse zu bezahlen. Andernfalls macht er sich möglicherweise gem. §§ 823 Abs. 2 BGB, 266 Abs. 1 StGB haftbar und auch strafbar.

Wenn der Sachwalter die Erlöse aus der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen des § 280 InsO - trotz Aufforderung - nicht an den eigenverwaltenden Schuldner auskehrt, kann das Insolvenzgericht den Verwalter unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 58 Abs. 2 InsO hierzu anhalten. Im Einzelfall kann das Insolvenzgericht den Sachwalter gem. § 59 Abs. 1 InsO von Amts wegen oder auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses hin aus dem Amt entlassen.